

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
Ludwigsburger, Colmarer, Friesenstraße
im Stadtbezirk Zuffenhausen (Zu 246)**

**1. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) Satz 3 BauGB
i. V. m. 4a (3) BauGB (erste Auslegung)**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden nach § 3 (2) Satz 3 BauGB von der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vom 30. Mai 2016 benachrichtigt. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 30. Mai 2016 sowie die weiteren, wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen vom 12. August 2016 bis zum 23. September 2016 in der Planauslage des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung öffentlich aus. Die Äußerungen der Beteiligten sind nachfolgend mit einer Stellungnahme der Verwaltung (Amt für Stadtplanung und Wohnen) dargelegt.

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berück- sichtigt	
			ja	nein
Amt für Liegen- schaften und Woh- nen 23-4 Schreiben vom 6.10.2016	Auf unsere Stellungnahmen vom 17.05. 2011 und 22.03.2016 wird verwiesen. Die Änderungen sind aus landwirtschaftlicher Sicht nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Ludwigsburger, Colmarer und Friesenstraße bestehen aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken.	Kenntnisnahme	-	-
Amt für Umwelt- schutz 36- 4.23 Schreiben vom 14.9.2016	Das Amt für Umweltschutz nimmt im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung zu dem o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung: Keine Hinweise. Änderungswünsche werden nicht geltend gemacht.	Kenntnisnahme	-	-
Hand- werks- kammer Region Stuttgart Schreiben vom 24.8.2016	Zu diesem Bebauungsplan haben wir nach wie vor keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme	-	-
IHK Region Stuttgart Schreiben	Die seit März erfolgten Änderungen sind aus Handelssicht unerheblich. Die geplanten Festsetzungen bezüg-	Kenntnisnahme	-	-

<p>vom 26.8.2016</p>	<p>lich des Einzelhandels werden von der IHK unterstützt. Das MK-Gebiet erfüllt mit dem Ausschluss von sonstigen Wohnungen im Erdgeschoss die Anforderungen, die dieses Gebiet auch nach dem Zentrenkonzept der Stadt haben muss – nämlich die eines C-Zentrums, das auch großflächigen Einzelhandel mit überörtlicher Bedeutung beherbergen soll. Ebenso erscheinen die abgestuften Regelungen für die MI₁- und MI₂-Gebiete sinnvoll, da sie jeweils stimmig auf die im Zentrenkonzept erfassten Gebiete abgestimmt sind.</p> <p>Die durch Festsetzung eines MI-Gebietes statt eines MK-Gebietes im MI₂-Gebiet wird auch eine sinnvolle Abstufung der Zulässigkeit großflächigen Einzelhandels in Übereinstimmung mit dem Zentrenkonzept erreicht. Die stärkere Beschränkung gegenüber den Ausweisungen im Regionalplan zeichnet auch den in den Jahren vor der Fortschreibung des Zentrenkonzeptes erfolgten Erkenntnisprozess wider, dass es wünschenswert und auch zukunftsgerichtet ist, die Versorgungskerne eher weiter einzugrenzen als auszuweiten. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 9. März 2016. Derzeit trägt die Kammer aus verkehrlicher Sicht weder Anmerkungen noch Bedenken vor.</p> <p>Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen wären wir Ihnen dankbar.</p>			
<p>Landesnatur-schutz-verband Schreiben vom 23.9.2016</p>	<p>Der LNV-Arbeitskreis Stuttgart begrüßt es, dass es im geplanten Blockinnenbereich zu einer stärkeren Begrünung als bisher kommen soll. Dies sollte sich allerdings nicht nur auf den Dachbereich beziehen, sondern auch auf den Gehwegbereich. Ebenso halten wir den Wunsch, einer geschlossenen Blockbebauung entlang der Ludwigsburger Straße für nachvollziehbar.</p> <p>Das Vergnügungsstättenverbot halten wir für sinnvoll. Es sollte geprüft werden, ob auf den „erweiterten“ Be-</p>	<p>Da es sich um städtische Flächen handelt, wird eine Begrünung des Gehwegbereiches im Bebauungsplan nicht geregelt.</p> <p>Dem privaten Interesse an der Fortexistenz der bestehenden Ver-</p>		<p>X</p> <p>X</p>

	<p>standsschutz verzichtet werden kann.</p> <p>Die geplante Verbreiterung des Gehweges ist ebenso erfreulich.</p> <p>Kritisch sehen wir den Bebauungsplan in folgenden Punkten:</p> <p>Hohe Lärm – und Luftbelastung muss gesenkt werden. Wie in den Unterlagen richtig festgestellt, ist an dieser Stelle in Zuffenhausen die Lärm– und Luftbelastung zu hoch. Es ist erfreulich, dass das motorisierte Verkehrsaufkommen (MIV) in der Ludwigsburger Straße zurückgegangen ist. Dies sollte nun nicht durch eine falsche Weichenstellung wieder zu Nichte gemacht werden.</p> <p>Großflächigen Einzelhandel mit überörtlichem Angebot lehnen wir ab. Zuffenhausen hat bereits großflächige Einzelhandelsangebote, insbesondere „Edeka“ an der Stammheimer Straße. Ein weiteres Angebot, welches über den jetzt dort existierenden Supermarkt („Treff“) weit hin-</p>	<p>gnügungsstätten wird im Falle der bereits bauordnungsrechtlich genehmigten und vorhandenen Betriebe Vorrang vor der vollständigen planungsrechtlichen Umsetzung der planerischen Ziele eingeräumt. Dies dient der Investitionssicherheit und dem Erhalt vorhandener Arbeitsplätze. Deshalb werden gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Erneuerungen und Änderungen dieser bestehenden und genehmigten Vergnügungsstätten planungsrechtlich gesichert (erweiterter Bestandsschutz).</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Durch die Weiterführung des Lärmaktionsplans der Stadt Stuttgart sind weitere Verbesserungen der Luft- und Lärmsituation zu erwarten. Daher wird eine Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung vor allem fußläufig und in Zentrumsnähe in der Abwägung vorrangig behandelt. Dies entspricht dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Stuttgart. Der bestehende Markt in der Stammheimer Straße ist fußläufig nicht gut erreichbar. Somit ist</p>	-	-
				X
				X

	<p>ausgeht, halten wir für nicht sinnvoll, da es zu einer weiter fortschreitenden Verödung der Geschäftslandschaft (trade-down-Effekt) in der Unterländer Straße und in der Haldenrain/Schozacher Straße führen würde, selbst Freiberg und Stammheim könnte hiervon negativ betroffen sein. Es würde mehr motorisierten Verkehr generiert werden, welcher, wie in den Unterlagen richtig festgestellt, an dieser Stelle nicht erwünscht sein kann. Das Stellplatzangebot ginge auf Kosten der Grünflächen.</p> <p><u>Anregung:</u> Die Verkaufsfläche sollte auf den derzeitigen Stand festgeschrieben werden. Das Sortiment darf keine Konkurrenz zur Unterländer- oder zur Haldenrainstraße bilden. Wenn – wie in den Unterlagen behauptet – „eine dringend benötigte Erweiterung des Warenangebotes“ für notwendig erachtet wird, sollte dies zuerst in der Unterländer Straße oder in Rot erfolgen.</p>	<p>eine Ergänzung des Angebots in direkter Nähe zur Stadtbahnhaltestelle sinnvoll und nachhaltig. Negative Auswirkungen auf die Nachbarbezirke sind aufgrund der Lage im zentralen Stadtgefüge nicht zu erwarten. Nur in Einzelfällen entsteht Konkurrenz für das Angebot in der Unterländer Straße. Neben der zu erwartenden Aufwertung in punkto Gestaltung ist auch eine Aufwertung des Gesamtumfelds zu erwarten, was wiederum einem trading-down-Effekt entgegenwirkt.</p> <p>Die in den Kerngebieten zulässige überbaubare Fläche für größere Einzelhandelsbetriebe ist im Verhältnis zu Standorten außerhalb der Ortszentren relativ gering. Daher wird erwartet, dass das Stellplatzangebot in Form von Tiefgaragenstellplätzen erfolgt. Tiefgaragen sind gemäß den Festsetzungen mit 1 m Erdreich zu überdecken und zu begrünen. Da oberirdische Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind, ist ein Verbrauch der nicht überbaubaren Fläche durch Stellplätze nicht zu erwarten.</p> <p>In der Unterländer Straße stehen für die erforderliche Vergrö-</p>		
--	---	--	--	--

	<p>Die Verlängerung der Abbiegespur Richtung Haldenrainstraße lehnen wir ab. Ebenso würde die Verlängerung der Abbiegespur Richtung Haldenrainstraße das motorisierte Verkehrsaufkommen in diesem Bereich wieder erhöhen und wäre somit kontraproduktiv zur bisherigen Entwicklung. Das Autofahren in der Ludwigsburger Straße würde an Attraktivität gewinnen, so dass der MIV so weit zunimmt, bis es wieder zu Stauerscheinungen kommt. Dann stehen allerdings mehr Fahrzeuge im Stau, als heute.</p> <p><u>Anregung:</u> Die Wartezeiten für Fußgänger über die Ludwigsburger Straße sollten Höhe Stadtbahnhaltestelle „Rathaus“ verkürzt werden. Die Ampelschaltung ist heute schon widersinnig, da es häufig vorkommt, dass sowohl Autofahrer wie auch Fußgänger rot haben. Außerdem sind kurz hintereinander zwei Ampeln, was widersinnig ist. Es sollte im Vorfeld, bereits beim Rotwegabzweig, die Weiterfahrt für den MIV in die Ludwigsburger Straße unattraktiv gestaltet werden.</p> <p>Stellplätze minimieren Die Anzahl der Stellplätze sollte minimiert werden. Das Gebiet ist hervorragend zu Fuß, mit dem Fahrrad und dem Öffentlichen Verkehr erreichbar. Es gibt keinen Anlass, Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe oder Arbeitsplätze mit Fahrzeugen anzufahren.</p> <p><u>Anregung:</u> Für jeden Stellplatz für PKWs muss auch ein diebstahlsicherer Stellplatz</p>	<p>Berung des Versorgungsangebotes nicht genug Flächen zur Verfügung. Das Einzelhandelszentrum in Rot wird im Rahmen des städtischen Programms „Stadteilzentren konkret“ gefördert.</p> <p>Die Verlängerung der Abbiegespur entschärft die aktuell sehr angespannte verkehrliche Situation und verbessert nachhaltig den Verkehrsknotenumbau in diesem Bereich. Der Verkehr von Norden kommend wird nicht mehr durch Linksabbieger aufgehalten. Dies wirkt sich positiv auf den Verkehrsfluss und damit auf die Lärm- und Abgasentwicklung aus. Ein Anstieg des Verkehrs ist aus dieser Maßnahme nicht ableitbar. Auf Einrichtungen zur Verkehrsregelung hat der Bebauungsplan keinen Einfluss. Der Bereich Einmündung Rotweg befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Stellplätze für ein Bauvorhaben wird in der LBO geregelt. Bei der Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze wird die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel berücksichtigt. Eine weitere Notwendigkeit</p>		<p>X</p> <p>X</p>
--	---	--	--	-------------------

	<p>für Fahrräder hergestellt werden. Die Anzahl der (wertvollen) Pedelecs wird sich weiter erhöhen, so dass sichere Abstellplätze immer notwendiger werden. Damit erhöht sich auch die Attraktivität, das Ziel Auto-frei zu erreichen.</p> <p>Anschluss Böhringer Straße an die Ludwigsburger Straße Sollte dies realisiert werden, so muss die Weiterfahrt Richtung Burgunder Straße unterbrochen werden, um neue Schleichwege zu verhindern. Für Fahrradfahrer sollte die Weiterfahrt ermöglicht werden.</p> <p>Weitere Anregungen: Attraktive Fassadengestaltung Wir regen an, im Bebauungsplan festzulegen, dass die Fassaden abwechslungsreich gestaltet werden müssen, um die Wege für zu Fußgehende attraktiv zu gestalten. Zu Zeiten, als die Menschen noch überwiegend zu Fuß gegangen sind, war dies selbstverständlich, wie Verzierungen an zahlreichen alten Gebäuden in Zuffenhausen belegen.</p>  <p>Geschwindigkeitsreduzierung auf der Ludwigsburger Straße</p>	<p>zur Regulierung durch den Bebauungsplan wird daher nicht gesehen. Hinweis: Durch die Neuerungen in der LBO sind bei Bauvorhaben nun auch Stellplätze für Fahrräder herzustellen.</p> <p>Die Anregung ist nachvollziehbar. Verkehrsregeln können im Bebauungsplan zwar nicht festgesetzt werden. Eine entsprechende Überlegung ist jedoch bereits Bestandteil der städtischen Verkehrsplanungen. Die Verwaltung ist ebenfalls der Auffassung, dass die Böhringer Straße nicht durch Durchgangsverkehr belastet werden sollte.</p> <p>Es werden grundlegende Vorschriften zum Thema Fassade getroffen. Aus städtebaulicher Sicht sind abwechslungsreiche Fassaden für sich genommen noch kein Qualitätsmerkmal. Daher wird dies im Bebauungsplan nicht geregelt.</p> <p>Die Anregung ist nachvollziehbar und wird zur Kenntnis ge-</p>	<p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p>
--	---	---	-------------------	----------

	Um die hohe Lärmbelastung zu reduzieren, wäre eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Ludwigsburger Straße zwischen Stadtgrenze und Friedrichswahl zielführend. Eine Verlagerung von Verkehr in Wohnstraße ist unwahrscheinlich, da sich dort Tempo-30-Zonen befinden, somit die „rechts vor links“- Regelung gilt, die Ludwigsburger Straße aber Vorfahrtsstraße bleibt.	nommen. Regelungen für zulässige Geschwindigkeiten können im Bebauungsplan jedoch nicht getroffen werden.		
Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 21.9.2016	<p>Das Regierungspräsidium nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zur vorgelegten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Die Maßnahmen zur Nachverdichtung werden ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Anmerkung: Die Abteilungen 4 und 8 - Straßenwesen und Verkehr sowie Landesamt für Denkmalpflege - melden Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 03.11.2015 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.badenwuerttemberg.de/Themen/Bauen/BauleitplanuBa/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	-	-

	Straßenwesen und Verkehr Abteilung 4 meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme	-	-
	Denkmalpflege Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme	-	-
Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 15.8.2016	<p>Bezugnahme auf das Schreiben vom 11.08.2016. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau- (Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01 2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Eine Stellungnahme im Sinne des Beteiligungsverfahrens wird daher von uns nicht erfolgen. Diese Auswertung kann bei uns mittels Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit min. 22 Wochen ab Auftragseingang.</p>	Kenntnisnahme. Die Anregung wurde in die Hinweise aufgenommen.	X	-
Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 19.9.2016	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzu-	Kenntnisnahme	-	-

	geben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 05. Mai 2011 fristgerecht Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.			
Verband Region Stuttgart Schreiben vom 17.8.2016	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Wir bitten, uns über das Inkrafttreten des Bebauungsplans zu informieren und uns ein Exemplar des rechtskräftigen Bebauungsplans, möglichst in digitaler Form zu überlassen.	Kenntnisnahme	-	-

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- BUND Regionalverband Stuttgart
- NABU Stuttgart e. V.
- Naturschutzbeauftragter der Stadt Stuttgart Dipl.-Biol. Winfried Haug
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Stadtwerke Stuttgart GmbH
- Stuttgarter Straßenbahnen AG
- Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH
- Verschönerungsverein Stuttgart e. V.
- Stadt Kornwestheim

2. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange nach 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB (erneute Auslegung)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden nach § 3 (2) Satz 3 BauGB von der erneuten Auslegung des Bebauungsplanentwurfs benachrichtigt. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 30. Mai 2016 sowie in der geänderten Fassung vom 30. Mai 2016/13. September 2018 sowie die weiteren, wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen vom 2. November bis zum 3. Dezember 2018 in der Planauslage des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung erneut öffentlich aus. Die Äußerungen der Beteiligten sind nachfolgend mit einer Stellungnahme der Verwaltung (Amt für Stadtplanung und Wohnen) dargelegt.

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berück- sichtigt	
			ja	nein
<p>Amt für Liegen- schaften und Woh- nen Schreiben vom 15.5.2019</p>	<p>Auf unsere Stellungnahmen vom 17.05.2011, 22.03.2016 und 06.10.2016 wird verwiesen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange sind überwiegend im vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt – zumindest die Sicherung des bestehenden Betriebes und dessen Gebäude in der Ludwigsburger Straße 91. Im erweiterten Bestandsschutz des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes sollte auch die Möglichkeit von Abweichungen vom Bebauungsplan hinsichtlich Baufenster möglich sein. In der Regel ist für einen landwirtschaftlichen Betrieb die ebenerdige/befahrbare Gebäudefläche sehr wichtig z.B. zur Unterbringung von Maschinen und Geräten. Zusätzliche Gebäudevolumina durch höhere Gebäude/zusätzlichen Stock sind für den Betrieb nicht verwertbar. Der Bebauungsplan schließt allerdings nach vorliegenden Unterlagen ein neues Gebäude auf der südwestlichen Hälfte des Flurstückes 3186/20 aus.</p> <p>Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Ludwigsburger, Colmarer und Friesenstraße bestehen aus Sicht der Landwirtschaft bei Berücksichtigung oben angeführter Anregungen keine Bedenken.</p>	<p>Um eine einheitliche und geordnete städtebauliche Entwicklung auch für die Blockinnenbereiche zu erreichen, wird im Bebauungsplan eine einheitliche Baugrenze festgesetzt, die auch die rückwärtige Bebaubarkeit des genannten Grundstücks begrenzt. Eine Abweichung hiervon für den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb wurde aus den genannten städtebaulichen Gründen daher nicht festgesetzt.</p>		X

Amt für Umweltschutz Schreiben vom 13.12.2018	Das Amt für Umweltschutz nimmt im Rahmen der o.g Beteiligung wie folgt Stellung:			
	Stadtklimatologie/Lufthygiene (Ansprechpartnerin: GZ 36-4.20, Nebenstelle 88658) Zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung vorgelegten Änderungen bestehen aus stadtklimatischer Sicht keine grundsätzlichen Anmerkungen. Die im Bebauungsplanentwurf vorgenommenen Änderungen sind stadtklimatisch vertretbar und führen nicht zu einer veränderten Bewertung. Insbesondere umfasst dies auch die abschnittsweise Erhöhung der Höhe baulicher Anlagen um bis zu 1,5 m.	Kenntnisnahme	-	-
	Verkehrslärm (Ansprechpartner: GZ 36-3.32, Nebenstelle 88655) Aus schalltechnischer Sicht steht der Auslegung des Bebauungsplans nichts Wesentliches entgegen. Inzwischen ist die Lärmkartierung 2017 veröffentlicht worden. Dadurch sollten folgende Textbausteine ersetzt bzw. geändert werden: <u>Begründung Seite 7, Überschrift „Lärmaktionsplan 2009“</u> durch „Lärmaktionsplan 2009 / Fortschreibung 2015“ <u>Begründung Seite 7, unter Überschrift „Lärmaktionsplan 2009 / Fortschreibung 2015“, 2. Absatz</u> „Aktuell wird der Lärmaktionsplan der Landeshauptstadt Stuttgart fortgeschrieben. Er enthält...“ durch „Die Fortschreibung 2015 des Lärmaktionsplans der Landeshauptstadt Stuttgart wurde am 14.04.2016 vom Gemeinderat beschlossen. Sie enthält...“	Kenntnisnahme In der Begründung und im Umweltbericht wurden entsprechend der Formulierungsvorschläge redaktionelle Änderungen vorgenommen.		

	<p><u>Umweltbericht Seite 32, Punkt 3.4</u> <u>Überschrift, 2. bis 4. Satz</u> „Lärmaktionsplan 2009“</p> <p>durch</p> <p>„Lärmaktionsplan 2009 / Fortschreibung 2015“</p> <p><u>Umweltbericht Seite 33, Punkt 3.4</u> „Aktuell wird der Lärmaktionsplan der Landeshauptstadt Stuttgart fortgeschrieben. Er enthält...“</p> <p>durch</p> <p>„Die Fortschreibung 2015 des Lärmaktionsplans der Landeshauptstadt Stuttgart wurde am 14.04.2016 vom Gemeinderat beschlossen. Sie enthält...“</p> <p><u>Umweltbericht Seite 34, Punkt 4.2</u> <u>(Schutzgut Mensch) im vierten Absatz</u> „Verkehrslärmkartierung 2012“</p> <p>durch</p> <p>„Lärmkartierung 2017“ ersetzt werden.</p> <p><u>Umweltbericht Seite 34, Punkt 4.2</u> <u>(Schutzgut Mensch):</u> In der Tabelle sollen die „Mittelungspegel in dB(A) Tag 70 – 75 und Nacht 60 – 65“ durch „Mittelungspegel in dB(A) Tag 65 - 70 und Nacht 55 – 60“ ersetzt werden.</p> <p><u>Umweltbericht Seite 46, Punkt 10, 3. Satz</u> „Lärmaktionsplan 2009“</p> <p>durch</p> <p>„Lärmaktionsplan 2009 / Fortschreibung 2015“</p>		
--	---	--	--

	<p>Energie (Ansprechpartner: GZ 36-5.31, Nebenstelle 88971) Bei Abschluss eines städtebaulichen Vertrages oder eines Kaufvertrages bitten wir um Berücksichtigung folgender Vorgaben:</p> <p>Es wird empfohlen, die Gebäude so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p um mindestens 20 % gegenüber der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) i.d.F. vom 24. Oktober 2015 mit den seit 1. Januar 2016 geltenden Anforderungen reduziert wird. Beim baulichen Wärmeschutz (thermische Hülle) sollten die Vorgaben der EnEV um 30 % unterschritten werden. Für Wohngebäude sollten die Anforderungen an ein KfW Effizienzhaus 55 eingehalten werden.</p>	Kenntnisnahme. Ein Vertrag wird im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren nicht abgeschlossen.	-	-
	<p>Naturschutz, Altlasten/Schadensfälle, Bodenschutz, Abwasserbeseitigung, Hochwasser, Grundwasser und Immissionsschutz</p> <p>Keine Hinweise.</p>	Kenntnisnahme	-	-
<p>Gesundheitsamt Stuttgart Schreiben vom 12.11.2018</p>	Keine Einwände. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Kenntnisnahme	-	-
<p>Handwerkskammer Region Stuttgart E-Mail vom 26.11.2018</p>	Zu diesem Bebauungsplan haben wir nach wie vor keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme	-	-
<p>IHK Region Stuttgart Abteilung Industrie und Verkehr Schreiben vom 4.12.2018</p>	Unsererseits gibt es aktuell keine Bedenken oder Einwände. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 9. März und 26. August 2016. Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen wären wir Ihnen dankbar.	Kenntnisnahme	-	-

NABU Stuttgart e. V. E-Mail bzw. Schreiben vom 13.12.2018	Zu 2.1 Geltendes Planungsrecht: Lärmaktionsplan Stuttgart 2009 Die Verkehrsbeschränkungen für LKW >3,5 t haben offenbar nicht den erwarteten Erfolg gebracht, im Vergleich Lärmkartierung 2012 () zu 2017 hat sich nichts geändert. Dass LKW (> 3,5 t) auf (erlaubten) Lieferverkehr beschränkt sind, wird von den Entwicklungen im Nutzfahrzeugbau (und der Logistik) konterkariert: Denn mit größeren Fahrzeugen werden mehr Kund*innen auf einer Fahrt im größeren Bereich beliefert. Die Verminderung der Fahrzeugzahlen, die mit dem Vergleich der Verkehrszählungsergebnisse 2007/2014 gezeigt wird, bedeutet zunächst lediglich, dass dieser Bereich offensichtlich weniger attraktiv gemacht wurde für den Durchgangsverkehr. Und wenn doch, lässt er sich erkennbar auch <u>nicht</u> vom RadSymbol auf ganzer Fahrbahnbreite abhalten. Die Ludwigsburger Straße ist Bestandteil des Stuttgarter Haupttradroutennetzes – Route 5, Radwegeverbindung 1. Ordnung. Es ist fraglich, wann/ob es Radfahrer*innen wagen, die für sie gekennzeichneten Spuren zwischen den Stadtbahnhöfen <i>Hohensteinstraße</i> und <i>Zuffenhausen Rathaus</i> zu nutzen (was sagt die aktuelle Unfallstatistik dazu?).	Kenntnisaufnahme Hierzu liegen keine Kenntnisse vor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	-
	Zu 3.2 Planinhalt: Art der baulichen Nutzung Angesichts einer Verkehrssituation, die Leben in diesem Quartier stark belastet, fordert der NABU Stuttgart folgendes: - mehr Fahr- und Stellmöglichkeiten für Fahrräder in ihrer Vielfalt, am besten nicht nur an 'großflächigen Einzelhandelsgeschäften', für Fahrräder in ihrer Vielfalt, wie sie die	Die Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Ausstattung mit entsprechenden Einrichtungen für die einzelnen Verkehrsmittel werden im Bebauungsplan nicht geregelt. Der Bebauungsplan steht diesen		

	<p>Verkehrsmittel der Zukunft sein werden: Fahrradgespanne (mit Kinder-/Transportanhänger), als Lastenfahrräder, e-Bikes. Mit solchen Fahrrädern werden z. B. Einkäufe, die umfangreicher als 'eben mal um die Ecke Kleinigkeiten holen' auch über größere Distanzen attraktiv – dafür wird alternativ Parkraum benötigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - überdachte Stellplätze mit Doppelnutzen (→ Solarkollektoren auf diesen Dächern) - Fahrradboxen (nicht nur an S- und Stadtbahnhalten) für ÖPNV-Nutzer*innen → Park & Ride der Zukunft! - geeignete sichere Fahrspuren <p>Damit werden die Bürger*innen unterstützt, die „... nicht oder nicht ständig über ein motorisiertes Individualverkehrsmittel verfügen ...“, sondern bewusst als verantwortliche Menschen mit Praxis in nachahmenswerter Mobilität und Praktiker*innen nachhaltiger Vernunft handeln.</p> <p>Bei entsprechendem Angebot – in Kombination mit guter ÖPNV-Verbindung, wie in diesem Bereich von Zuffenhausen vorhanden! – kann der Bedarf an PKW-Stellplätzen wirksam reduziert werden, weil überflüssig.</p>	<p>Forderungen jedoch auch nicht entgegen.</p>		
--	--	--	--	--

	<p>Zu 3.7 Grünordnerische Festsetzungen</p> <p>Der NABU Stuttgart unterstützt die vorgelegte Bauleitplanung mit geänderten Gebäudehöhen und geschlossenen Gebäudefronten an der Ludwigsburger Straße, um die in diesem Quartier lebenden und arbeitenden Menschen besser vor Lärm und verkehrsbedingten Schadstoffen zu schützen. Dazu ist die Einordnung als Grün-sanierungsbereich mit Vorgaben zur Begrünung sowie Pflanzverpflichtungen hilfreich. Es fehlt allerdings der <u>explizite Hinweis auf die Landesbauordnung, nach der Schottergärten unzulässig sind!</u></p> <p>Bereits existierende gute Beispiele für Durchgrünung im Innenbereich sind – neben Colmarer Straße und Böhringerstraße (im B-Plan genannt) – auch Cheruskerstraße 13 – 15! Gleiches gilt für die vier Kitas, die sich teilweise im angrenzenden Bereich befinden.</p> <p>Neben der geforderten Dachbegrünung bieten sich für die Blockinnenräume auch Fassadenbegrünungen als weitere Mikroklima-Regulatoren an (an Rankgerüsten, damit die Fassaden weiter zugänglich bleiben). Bei der Neuordnung und Begrünung der Blockinnenräume muss darauf geachtet werden, dass <u>geeignete einheimische Arten zur Bepflanzungen</u> kommen. Auf diese Weise können kleinräumige Lebensräume für Insekten und Wildbienen sowie Vögel und weitere Tiere zu größeren vernetzt werden.</p>	<p>Die grünordnerischen Festsetzungen fordern eine Begrünung bzw. Bepflanzung, so dass im Umkehrschluss eine Ausbringung von Schotter nicht zulässig ist. Im Übrigen bedürfen Regelungen aus der Landesbauordnung keiner zusätzlichen Festsetzungen im Bebauungsplan, sie gelten ohnehin.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bebauungsplan schließt die Fassadenbegrünung nicht aus.</p>	<p>X</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>
--	--	---	----------------------------	-------------------

	<p>Die im B-Plan erwähnten (älteren) Baumpflanzungen (STEK, S. 34) in der Straßburger Straße bieten bereits ein Beispiel für 'Wildbesiedelung': Ein Vogelnest ist in einem der Bäume zu erkennen.</p> <p>Die beschriebene Entfernung (> 20 Min. zu Fuß) zu den Naherholungsgebieten Stadtpark und Anlagen um das Stadtbad mit den realen Hindernissen B 27/ S-Bahnlinie sowie stark befahrene Straßen in dicht besiedeltem Gebiet erschweren die Vernetzung von Lebensräumen. Deshalb sollten zunächst kleine, stabile Biotope realisiert werden – auch zur Ermutigung für dort lebende Menschen.</p> <p>Reizvolle und nachahmenswerte Beispiele bietet u. a. das Projekt 'Grünes Zimmer Ludwigsburg':</p> <p>https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgenanpassung/werkzeuge-deranpassung/tatenbank/gruenes-zimmer-ludwigsburg-0</p> <p>http://www.gartentechnik.de/garten/gebaeudebegruenung/gruenes-zimmer-ludwigsburg/</p>	Kenntnisnahme	-	-
		Kenntnisnahme	-	-
	<p>Zu 3.10 Örtliche Bauvorschriften: Fassadengestaltung</p> <p>Der NABU Stuttgart begrüßt das Verbot spiegelnder Fassadenoberflächen für den Geltungsbereich.</p>	Kenntnisnahme	-	-
	Wir legen Wert darauf, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Kenntnisnahme	-	-
<p>Netze BW GmbH E-Mail bzw. Schreiben vom 3.12.2018</p>	Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme	-	-

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 20.11.2018	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften "Ludwigsburger, Colmarer, Friesenstraße" (Zu 246) im Stadtbezirk Zuffenhausen der Landeshauptstadt Stuttgart (TK 25: 7121 Stuttgart-Nordost) Benachrichtigung nach § 3 (2) Satz 3 BauGB und erneute Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB Ihr Schreiben vom 09.11.2018 Anhörungsfrist 10.12.2018	Kenntnisnahme	-	-
	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Kenntnisnahme	-	-
	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Kenntnisnahme	-	-
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Kenntnisnahme	-	-
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültigen, früheren Stellungnahmen (Az. 2511 // 16-01916 vom 09.03.2016 und Az. 2511 // 11-02891 vom 12.05.2011) sowie die Ziffern D.6 des Textteiles, 4.4 der Begründung und 4.4 sowie	Kenntnisnahme	-	-

	4.5 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan ((jeweils Stand 30.05.2016/13.09.2018) sind von unserer Seite zum in der erneuten Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.			
Regierungspräsidium Stuttgart Raumordnung E-Mail vom 6.12.2018	Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung. Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	-	-
Verband Region Stuttgart E-Mail vom 27.11.2018	Zur vorliegenden geänderten Planung gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 17.08.2016. Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.	Kenntnisnahme	-	-
Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) E-Mail vom 7.12.2018	Zum o.g. Bebauungsplanverfahren haben wir keine weiteren Anregungen und Hinweise.	Kenntnisnahme	-	-
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung E-Mail vom 2.11.2018	Im Bereich dieser Maßnahmen befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	-	-

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- BUND Regionalverband Stuttgart
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Naturschutzbeauftragter der Stadt Stuttgart Dipl.-Biol. Winfried Haug
- Stuttgarter Straßenbahnen AG
- Stadtwerke Stuttgart GmbH
- Verschönerungsverein Stuttgart e. V.
- Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH